

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/943

### **Einwohnergemeinde Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld - Erlimatt, Teil-GWP und Teil-GEP / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Olten reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) für die Erschliessung des Gebietes Bornfeld - Erlimatt folgende Nutzungsplanungen zur Genehmigung ein:

1.1.1 Die Nutzungsplanung für die wasserversorgungstechnische Erschliessung, die Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt, umfassend die Unterlagen:

- Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt, Situation 1:500, 19.2.2008
- Technischer Bericht, 19.2.2008.

1.1.2 Die Nutzungsplanung für die Abwasserentsorgung, die Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt, umfassend die Unterlagen:

- Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt, Situation 1:500
- Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt, Technischer Bericht.

1.2 Der Stadtrat der Einwohnergemeinde Olten hat am 12. November 2007 für die Teil-GWP und am 10. Dezember 2007 für die Teil-GEP die Planaufgabe beschlossen. Die gemeinsame Auflage hat stattgefunden vom 14. Dezember 2007 bis 21. Dezember 2007 und vom 3. Januar 2008 bis 24. Januar 2008. Einsprachen sind keine eingegangen, worauf der Stadtrat am 11. Februar 2008 die beiden Nutzungsplanungen genehmigt hat.

1.3 Für die Erschliessung des Gebietes Bornfeld - Erlimatt muss der Gheidgraben an zwei Stellen mit Kanalisationsleitungen und an zwei Stellen mit Wasserleitungen unterquert werden. Dafür ist eine wasserrechtliche sowie eine fischereipolizeiliche Bewilligung erforderlich.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Im Gebiet Bornfeld - Erlimatt soll ein neues Wohnquartier entstehen. Dafür ist vorgängig der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bornfeld - Erlimatt erarbeitet worden. Dieser bildet die Grundlage für die Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt und die Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt.

## 2.2 Teil-GWP Bornfeld – Erlimatt

2.2.1 Das Versorgungsgebiet Bornfeld – Erlimatt liegt in Bezug zur Lage des Reservoirs Förenwald sehr hoch, was sich auf die Druckverhältnisse ungünstig auswirkt. Zur Gewährleistung der Anforderungen an den Brandschutz wurde das Netzlayout optimiert und die Leitungsquerschnitte zur Minimierung der Druckverluste entsprechend gross dimensioniert. Dies könnte zur Folge haben, dass unter Berücksichtigung des geringen Wasserverbrauchs, der Umsatz in den Leitungen ungenügend ist und dies zu Qualitätseinbussen führen könnte.

2.2.2 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) hat die Unterlagen geprüft und die Anordnung der Hydrantenstandorte optimiert. Der in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1.1 aufgeführte Plan „Teil-GWP Bornfeld – Erlimatt, Situation 1:500, 19.2.2008“ ist gemäss den Angaben der SGV anzupassen. Zudem ist der Plan mit den Angaben über den Projektverfasser zu ergänzen.

2.2.3 Für die Versorgung der Zone W5 innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sowie für die spätere Spezialzone B wird der Netzdruck in den oberen Geschossen der geplanten mehrgeschossigen Liegenschaften nicht ausreichend sein. Dies bedingt, dass zur Einhaltung der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) Richtlinie W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen, entsprechende technische Vorkehrungen, insbesondere zur Druckerhöhung erforderlich sein werden. Die Erstellungskosten sowie die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Installationen sind in der Regel durch die Verbraucher zu tragen. Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen im Wasserreglement der Gemeinde.

## 2.3 Teil-GEP Bornfeld – Erlimatt

2.3.1 Olten verfügt über verschiedene Entwässerungsplanungen von Teilgebieten, grösstenteils älteren Datums. Ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) über das ganze Gemeindegebiet ist in Arbeit. Dieser GEP ist unterteilt in vier Teilgebiete, sogenannte Quadranten, das Teil-GEP Bornfeld – Erlimatt liegt im 4. Quadrant Kleinholz.

2.3.2 Aus terminlichen Gründen ist beschlossen worden, die Nutzungsplanung über die Abwasserentsorgung im Gebiet Bornfeld – Erlimatt nicht in die GEP-Gesamtplanung der Stadt Olten zu integrieren, sondern vorgängig als Teil-GEP Bornfeld – Erlimatt vorzunehmen. Die Erarbeitung der Teil-GEP basiert aber auf den bereits erarbeiteten Grundlagen des GEP Olten, 4. Quadrant Kleinholz. Im Übrigen stützt sich die Teil-GEP Bornfeld – Erlimatt auf den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bornfeld – Erlimatt.

2.4 Die Teil-GWP Bornfeld – Erlimatt und die Teil-GEP Bornfeld – Erlimatt sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton, sie sind zu genehmigen.

## 2.5 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligungen

2.5.1 Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), Art. 8–10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR. 923.0), § 32 des Kant. Fischereigesetzes vom

24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FIG in Verbindung mit § 39 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978 (VV FIG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Auf Grund des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 PBG rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt, d.h. auch für die wasserrechtliche und für die fischereipolizeiliche Bewilligung entscheidet, die in der Kompetenz des Bau- und Justizdepartementes sowie des Volkswirtschaftsdepartementes liegen.

- 2.5.2 Die zuständigen Fachstellen des Staates haben das Projekt geprüft. Es wurde festgestellt, dass den beiden Bachunterquerungen mit den Kanalisationsleitungen, deren Verlegungstiefen durch die Anschlusschächte Nrn. F101E bzw. F206 bestimmt werden und auch den beiden Bachunterquerungen mit den Wasserleitungen, zugestimmt werden kann (siehe Anhänge 1 und 2).

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912).

- 3.1 Die Nutzungsplanung für die wasserversorgungstechnische Erschliessung, die Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt der Einwohnergemeinde Olten, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1.1 aufgeführten Unterlagen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.1.1 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.3 Das Wasser in den vorgesehenen Erschliessungsleitungen muss nach den Leitsätzen und Richtlinien des SVGW umgesetzt werden. Die Leitungen müssen anhand eines Spülplans regelmässig gespült werden.
- 3.1.4 Der zu genehmigende Plan „Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt, Situation 1:500, 19.2.2008“ ist wie in den Erwägungen unter Abschnitt 2.2.2 beschrieben zu ergänzen und dem Amt für Umwelt in 8 Exemplaren, unterzeichnet durch den Stadtpräsidenten und den Stadtschreiber, zur definitiven Genehmigung nachzureichen.

- 3.2 Die Nutzungsplanung für die Abwasserentsorgung, die Teil-GEP Bornfeld – Erlimatt, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1.2 aufgeführten Unterlagen, wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.2.1 Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes ist die Gestaltung des neuen Meteorwassergrabens und der Einleitung in den Gheidgraben in Absprache mit der Fachstelle Wasserbau des Amtes für Umwelt zu projektieren.
- 3.3 Für die Genehmigung der Bauprojekte der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen gemäss den hiermit genehmigten Nutzungsplanungen ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.4 Die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung für die Unterquerungen des Gheidgrabens mit den Kanalisations- und Wasserleitungen werden unter den in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.5 Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist einzig der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bornfeld – Erlimatt massgebend.
- 3.6 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Olten hat folgende Gebühren zu bezahlen: Für die beiden Nutzungsplanungen zusammen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--, für die wasserrechtliche Bewilligung Fr. 200.-- und für die fischereipolizeiliche Bewilligung Fr. 200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'923.--.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr Teil-GWP	Fr.	1'500.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
und Teil GEP:			
Gebühr für wasserrechtliche	Fr.	200.--	(KA 431001/A 80056)
Bewilligung			
Gebühr für fischereipolizeiliche	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81079)
Bewilligung			
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)

Total	<u>Fr. 1'923.--</u>
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

**Beilagen**

Anhang 1: Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld – Erlimatt Teil-GWP und Teil-GEP (Wasserrechtliche Bewilligung)

Anhang 2: Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld – Erlimatt, Teil-GWP und Teil-GEP (Fischereipolizeiliche Bewilligung)

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 gen. Dossier Teil-GEP

Amt für Umwelt, Fachstelle WV (ad acta 0332.092.02/313.004.04), mit 1 gen. Dossier Teil-GWP (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle WB, P. Rentsch

Amt für Umwelt, Fachstelle WB, H. Ellenberger (ad acta 0313.092.33)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei, Nadia Canderan Wormser

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier Teil-GWP (folgt später)

Fischereiaufsicht Thal-Gäu; Rudolf Roschi, Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 10, Postfach133, 4702 Oensingen

Fischenke Nr. 5.16, Michael Haberstich, Schürrainstrasse 14, 4665 Oftringen

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 2 gen. Dossiers Teil-GEP und 2 gen. Dossiers Teil-GWP (folgen später)

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Finanzverwaltung, Stadthaus, 4600 Olten (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion der Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 4 gen. Dossiers Teil-GEP

Städtische Betriebe Olten SBO, Solothurnstrasse 21, 4601 Olten, mit 2 gen. Dossiers Teil-GWP (folgen später)

Zweckverband Abwasserregion Olten, Sekretariat ARA, Schachen, 4652 Winznau

Freycon, Grundstrasse 33, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier Teil-GWP (folgt später)

Frey + Gnehm Olten AG, Ingenieurbüro, Leberngasse 1, 4603 Olten, 1 gen. Dossier Teil-GEP

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswe-  
sen, Genehmigung: Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld - Erlimatt, Teil-GWP und Teil-  
GEP / Genehmigung.“